



**Prüfungsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Chemistry of Materials
mit dem Abschluss Master of Science
vom 19. Februar 2018**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2018 S. 65)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Chemistry of Materials mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 15. November 2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Februar 2018 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienplan und Modulkatalog
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 9 Nachteilsausgleich

II Master-Prüfung

- § 10 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 11 Form und Dauer der Modulprüfungen, Zusatzmodule
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 13 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 17 Master-Arbeit
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde



III Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung im Masterstudiengang Chemistry of Materials führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet der Materialchemie.
- (2) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie sowohl auf dem Gebiet der physikalischen und chemischen Grundlagen der Materialchemie als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen aus dem Gebiet der Materialwissenschaft, Chemie oder Physik vertiefte Kenntnisse besitzen. ²Zudem haben Sie die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Charakterisierungsmethoden erworben. ³Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe Fragestellungen der Materialchemie auch fachübergreifend analysieren, Ergebnisse interpretieren und Lösungen erarbeiten können.
- (3) Die Absolventen des Studienganges weisen mit dem erfolgreichen Abschluss Kenntnisse nach, die für eine praktische Berufstätigkeit in Forschung und Entwicklung qualifizieren.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.



- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (4) ¹Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁴Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Zeugnis dokumentiert. ⁵Leistungspunkte (LP) werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in die Modulbereiche *Entrance und Consolidation*, *Specialisation*, *Open Specialisation*, *Elective Module* und *Mobility*. ²In diesen Bereichen werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten. ³Im ersten Semester belegen die Studierenden drei Module je nach ihren Eingangsvoraussetzungen, davon zwei im fachlichen Bereich der Natur- oder Materialwissenschaft (*Entrance and Consolidation*) sowie eines abhängig von den vorhandenen Kenntnissen der deutschen Sprache entweder im Bereich Deutsch als Fremdsprache oder im Bereich der Anwendung englischer Sprachkenntnisse in Organisation und Projektmanagement (*Soft Skills*). ⁴Hierdurch wird ein einheitliches Grundlagenwissen geschaffen, auf dem in nachfolgenden Modulen aufgebaut werden kann. ⁵Durch die Belegung eines Moduls im Wahlbereich *Elective Module* können die Studierenden eine weitere gezielte Vertiefung vornehmen. ⁶Die Praktikumsmodule (*Mobility*) im dritten Semester erlauben es den Studierenden, Themen der Materialchemie theoretisch und praktisch zu vertiefen und bereiten gleichzeitig auf die Masterarbeit, welche im vierten Semester vorgenommen wird, vor.
- (3) Mit der Masterarbeit und deren Verteidigung wird das Studium abgeschlossen.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Auf der Grundlage dieser Ordnung werden vom Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Studienplan und ein Modulkatalog beschlossen, der die Modulbeschreibungen enthält. ²Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) Der Studienplan informiert über die zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.



- (3) ¹Die Modulbeschreibungen des Modulkataloges informieren über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Abschlussnote eines Moduls. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über den Modulverantwortlichen, die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen im Studiengang Chemistry of Materials geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Leistungen auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender an, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt.



- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. ²Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. ³Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Dazu gehört die Bestellung der Modulverantwortlichen, von Prüfern und Beisitzern gemäß § 8 Abs. 1. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) ¹Er berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert den Studienplan und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen. ²Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrer, Dozenten, Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren.



- (2) ¹Modulverantwortliche und eigenverantwortlich Lehrende in dem Modul sind ohne besondere Bestellung Prüfer im Modul. ²In der Regel soll der Modulverantwortliche Prüfer sein. ³Ist der Modulverantwortliche nicht Lehrender, sollen die Lehrenden Prüfer sein. ⁴Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens den Master-Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden. ⁵Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ³Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) ¹Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests fordern.

II Master-Prüfung

§ 10

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Master-Prüfung umfasst:
1. Prüfungen (Modulprüfungen) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Fachstudiums der Materialchemie,
 2. die erfolgreiche Durchführung des wissenschaftlichen Praktikums und Forschungspraktikums
 3. die Master-Arbeit.



§ 11

Form und Dauer der Modulprüfungen, Zusatzmodule

- (1) ¹Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit und Projektbericht, mündliche und/ oder grafische Präsentationen, mündliche Prüfung, einer Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²In Klausuren sind auch Einfachauswahl-Fragen (single-choice) / Mehrfachauswahl-Fragen (multiple-choice) zulässig.
- (2) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in der Modulbeschreibung festgelegt und wird mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer davon soll Hochschullehrer sein.
- (5) ¹Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. ²Abweichend hiervon kann auf Antrag des Studierenden eine Prüfung in deutscher Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.
- (6) Der Studierende kann - soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern - weitere Module aus dem Studienangebot der Friedrich-Schiller-Universität absolvieren (Zusatzmodule).
- (7) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können. ³Die Noten der Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. ⁴Auf Antrag des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (8) Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angaben von Gründen seine Anmeldung zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.



- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Chemistry of Materials immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 3. die betreffende oder eine vergleichbare Modulprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Chemistry of Materials nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. ²Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Falle einer Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 13

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres erstmals abzulegen. ²Versäumt der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmals nicht bestanden.
- (2) Die Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen nachdem das Erreichen von 90 Leistungspunkten dem Studierenden bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung der Master-Arbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (3) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Studierende selbst verantwortlich. ²Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.



§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. ²Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/ nb) bewertet werden. ³Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.
- (2) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|--|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |
- (7) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 15

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestanden Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfungen kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁴Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.



- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ³Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁴Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten.
- (3) ¹Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. ²Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten möglichen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Besteht der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Ist die Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu melden. ³Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Wiederholung der Master-Arbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. ⁴Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (6) ¹An der Friedrich-Schiller-Universität in einem anderen Studiengang sowie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine entsprechende Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 4 angerechnet. ²Entsprechendes gilt für die Wiederholung der Master-Arbeit.
- (7) ¹Der Studierende kann ein Wahlpflichtmodul, in dem er sich bereits Prüfungen unterzogen oder zu Prüfungen angemeldet hat, wechseln. ²Ein solcher Wechsel ist nur einmal möglich. ³Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät bekanntzugeben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Master-Arbeit.



- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ³Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist der Studierende anzuhören.
- (4) Der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 17

Master-Arbeit

- (1) ¹Durch die Master-Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftliche Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit wird das Thema der Master-Arbeit eingereicht, welches von einem vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüfer gestellt und betreut wird. ²Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.



- (4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Chemistry of Materials eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten aus dem Fachstudium der Materialchemie gemäß Studienplan nachweist,
 3. das wissenschaftliche Praktikum oder das Forschungspraktikum mit 15 LP erfolgreich absolviert hat,
 4. eine Master-Arbeit im Studiengang Chemistry of Materials nicht bereits bestanden hat und
 5. eine Master-Prüfung im Studiengang Chemistry of Materials nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer. ²Die Master-Arbeit muss innerhalb von 8 Wochen nach Zulassung begonnen werden.
- (6) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines -ärztlichen und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.
- (7) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) auf einem Datenträger abzuliefern.
- (9) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. ⁵Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁷Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁸Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. ¹⁰Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ¹¹Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.



- (12) ¹Wenn die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ gewertet wurde, bildet eine mündliche Präsentation der Master-Arbeit den Abschluss der Master-Prüfung. ²Der Studierende stellt die wichtigsten Ergebnisse der Master-Arbeit in einem Vortrag in englischer Sprache vor. ³In einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion hat der Studierende die Gelegenheit, die Ergebnisse der Master-Arbeit zu verteidigen. ⁴Die Verteidigung wird gemeinsam von den Prüfern der Masterarbeit durchgeführt.
- (13) ¹Die Abschlussnote der Masterarbeit ergibt sich aus der gewichteten Bewertung der schriftlichen (3/4) und mündlichen (1/4) Note. ²Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn beide Teilnoten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 18

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des Fachstudiums der Materialchemie inkl. Praktika und Wahlmodule im Umfang von 90 LP und die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. ²Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. ³Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet.

§ 19

Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium Chemistry of Materials ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 11 aufgenommen. ³Das Zeugnis ist vom Dekan und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science im Studiengang Chemistry of Materials beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.



III Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist durch den Prüfer Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.



- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Jena, den 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena